

# SATZUNG

Die Gründungsversammlung der Siedlungsgemeinschaft Hermann-Löns-Viertel hat am 08. November 2004 in Bergisch Gladbach die nachstehende Satzung beschlossen:

## I. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Siedlungsgemeinschaft Hermann-Löns-Viertel".
2. Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Förderung und Pflege der Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner des Hermanns-Löns-Viertels in Bergisch Gladbach mit ihrem Viertel.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht:

- Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen bezüglich der Planung und Gestaltung des Hermann-Löns-Viertels.
- Förderung der Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner durch Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen sowie der ideellen Förderung nachbarschaftlicher Hilfsaktionen.
- Pflege des Heimatgedankens im Hermann-Löns-Viertel durch Veranstaltungen und Einzelmaßnahmen.
- Pflege des traditionellen regionalen Brauchtums durch Ausrichtung von und Beteiligung an Veranstaltungen (z. B. Karneval, Martinszug).
- Pflege des Umweltgedankens durch Reinhaltung des Viertels und regelmäßige Reinigungs- und Pflanzaktionen sowie Mitwirkung an gemeinschaftlichen Pflanz- und Reinigungsaktionen.

## III. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands und des Siedlungsausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

#### **IV. Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied im Verein können aufgenommen werden
  - natürliche Personen als Einzelmitglieder,
  - Familien oder familienähnliche Gemeinschaften mit mindestens zwei Mitgliedern als Familienmitglieder,
  - juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag vollständig bezahlt ist und die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Volljährigkeit;
  - Einwohnerin oder Einwohner des Hermann-Löns-Viertels;
  - Eigentümer eines im Hermann-Löns-Viertel befindlichen Grundstücks (Wohn- oder Gewerbefläche);
  - Gewerbetreibender mit Geschäftssitz im Hermann-Löns-Viertel. In diesem Fall ist dem Vorstand eine schriftliche Bevollmächtigung des Gewerbebetriebes vorzulegen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen (Aufnahmeantrag). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt. Gegen die Ablehnung, die der sachlichen und objektiv nachvollziehbaren Begründung bedarf, sind Rechtsmittel ausgeschlossen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die Beitragsordnung und die weiteren Ordnungen des Vereins an. Diese werden durch den Vorstand zur Einsicht bereitgehalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit zum Monatsende erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele oder die Reputation des Vereins schädigendes Verhalten sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand eingeleitet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern. Die Entscheidung ist endgültig. Während des gesamten Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Ziffer (3) oder des dringenden Verdachts darauf kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds beschließen. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte ist aufzuheben, wenn der wichtige Grund nicht mehr vorliegt oder der dringende Verdacht hierauf nicht mehr besteht. Bestehen Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahresbeitrag, oder ist das Mitglied für den Verein nicht mehr erreichbar, weil seine neue Anschrift nicht bekannt ist und nicht mit verhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, kann der Vorstand es durch Beschluss von der Mitgliederliste streichen. Mit der Streichung von der Mitgliederliste enden die Mitgliedschaftsrechte. Die Streichung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Die Kosten des Ausschluss-, Ruhe- und Streichungsverfahrens können dem Mitglied auferlegt werden.

#### **V. Finanzierung, Beiträge, Kosten**

1. Der Verein finanziert sich in der Regel durch Beiträge, Umlagen, Spenden und Zuschüsse oder Zuweisungen.
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Umlagen erhoben. Über die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Mahnspesen, Verzugszinsen und Bearbeitungsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

Umlagen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben, wenn einzelne Anschaffungen getätigt werden, die nicht aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten sind.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die vollen Mitgliederrechte.
4. Verursacht ein Mitglied in seiner Mitgliedschaft außerordentliche Kosten und sind diese nicht durch den Verein verschuldet, hat das Mitglied diese Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn die neue Anschrift eines Mitglieds zu ermitteln ist und hierfür Kosten und Gebühren entstehen.

## **VI. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Siedlungsausschuss.

## **VII. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abwahl des Vorstands und des Siedlungsausschusses
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Siedlungsausschusses
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschluss der Beitragsordnung und der weiteren Vereinsordnungen
  - Genehmigung des Wirtschaftsplans
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, durch schriftlichen Aushang in einem zentralen Schaukasten des Vereins im Hermann-Löns-Viertel oder durch Bekanntgabe über ein schriftliches oder elektronisches Organ des Vereins. Mitglieder, die über ein e-mail-Konto verfügen, können mit ihrem Einverständnis die Einladung auch per e-mail erhalten. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Jedes Einzel- und Familienmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist vor der Stimmausübung auf Verlangen des Vorstands oder eines von ihm Beauftragten durch Vorlage des Mitgliedsausweises oder anderen geeigneten Nachweises zu belegen.
9. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zulassen, Gäste zur Teilnahme einladen und Berater hinzuziehen.
11. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des 2. Vorsitzenden.
12. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder mit Stimmkarte. Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen oder Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Für diesen Fall hat die Mitgliederversammlung Stimmzähler zu wählen.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
16. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **VIII. Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstands sind
  - der 1. Vorsitzende,
  - der 2. Vorsitzende als dessen Stellvertreter und
  - der Kassenwart.
2. Die Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Alle Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Wird es in der nächsten Vorstandssitzung nicht beanstandet, gilt es ohne weitere Beschlussfassung als genehmigt.
9. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
10. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### **IX. Siedlungsausschuss**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei und höchstens zehn Mitglieder in den Siedlungsausschuss. Diese müssen Mitglied des Vereins sein und können sich nicht durch Dritte vertreten lassen. Wählbar sind alle Einzel- oder Familienmitglieder.
2. Geborene Mitglieder des Siedlungsausschusses sind außerdem die Sprecher des Kinder- und Jugendrates und des Senioren- und Behindertenrates.
3. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Siedlungsausschusses abberufen oder nachwählen. Mitglieder des Siedlungsausschusses können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Siedlungsausschuss ausscheiden.
4. Der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen des Siedlungsausschusses.
5. Der Siedlungsausschuss ist für die Planung und Organisation von Veranstaltungen und sonstigen Projekten und Aktionen des Vereins zuständig. Er fasst keine eigenen Beschlüsse, sondern legt dem Vorstand, mit dem er eng zusammenarbeitet, seine Empfehlungen zur Beschlussfassung vor.

#### **X. Kinder- und Jugendrat**

1. Kinder und Jugendliche unter den Mitgliedern, die zwischen 6 und 18 Jahren alt sind, können einen Kinder- und Jugendrat bilden. Der Kinder- und Jugendrat ist für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Verein zuständig.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendrates wählen einen Sprecher, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand und im Siedlungsausschuss vertritt. Der Sprecher muss bei der Wahl mindestens 12 und darf höchstens 21 Jahre alt sein.
3. Der Kinder- und Jugendrat arbeitet als Arbeitsgemeinschaft ausschließlich innerhalb des Vereins und gibt Empfehlungen an den Vorstand ab. Er hat keine Organfunktion.

#### **XI. Senioren- und Behindertenrat**

1. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als Schwerbeschädigte/Schwerbehinderte anerkannt sind, können einen Senioren- und Behindertenrat bilden. Der Senioren- und Behindertenrat ist für die Belange von Behinderten und Senioren im Verein zuständig.
2. Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenrat wählen einen Sprecher, der ihre Interessen gegenüber dem Vorstand und im Siedlungsausschuss vertritt.
3. Der Senioren- und Behindertenrat arbeitet als Arbeitsgemeinschaft ausschließlich innerhalb des Vereins und gibt Empfehlungen an den Vorstand ab. Er hat keine Organfunktion.

#### **XII. Sonstige Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des

Siedlungsausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung jeweils schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die inhaltliche Prüfung, die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand beschlossenen Ausgaben. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergisch Gladbach. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der entsprechend dieser Satzung zu verwenden.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bergisch Gladbach.
5. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.